

Auf Grund des zur Zeit geltenden Tarifvertrages ist der Betrieb verpflichtet, die Vollselbstversorger mit Fleisch und Fett zu versorgen. Soweit diese Kuhhalter sind, bzw. ein Schweine schlachten, übernimmt der Betrieb die Verpflichtung, anstelle der Fett- und Fleischlieferung die notwendigen Futtermittel zur Verfügung zu stellen. Es ist daher notwendig, die Kuhhaltung auf die Versorgung mit Fett anzurechnen. Es muß dabei festgestellt werden, welche Milchmengen eine Kuh mit dem vom Betrieb gelieferten Grundfutter erzeugen kann. Auf einer Versammlung der Kuhhalter am 27. Februar 1950 ist folgendes festgelegt worden:

eine normale Kuh wird mit dem in Gross-Lüsewitz zur Verfügung stehenden Grundfutter etwa 1800 Ltr. Milch pro Jahr produzieren. Von dieser Milchmenge sollte man den Kuhhaltern zunächst täglich 1 Ltr. Milch für die mit der Kuhhaltung verbundene Arbeit und für das mit der Kuhhaltung verbundene Risiko überlassen, sodaß zur Anrechnung auf die Fettversorgung eine Milchmenge von 1435 Ltr. pro Jahr verbleibt. Bei einem ausnutzbaren Fettgehalt von 3 % sind dies rund 43 kg Fett.

Den Selbstversorger stehen zu

für eine 2 köpfige Familie	21,9 kg Fett,
" " 3 " "	29,2 " "
" " 4 " "	36,5 " "

Der Kuhhalter erhält also bei

2 Personen	ca. 21 kg Fett zuviel,
bei 3 " "	ca. 14 " " " und
bei 4 " "	ca. 7 " " " "

Bei einem Fettgehalt von 3 % entspricht das 700 Ltr. Milch, 465 Ltr. Milch und 230 Ltr. Milch, die diese dem Betrieb für die Milchversorgung der nicht-Kuhhaltenden Vorgesellschaftsmitglieder zur Verfügung stellen müßten. Diese Mengen liegen niedriger als die bisher festgesetzten Mengen, entsprechen aber den aus dem Tarifvertrag sich ergebenden Rationsätzen. Es wird daher vorgeschlagen, daß die Kuhhalter in Zukunft bei

2 Köpfen	700 Ltr. Milch,
bei 3 " "	465 " " und bei
4 " "	230 " " zum Preis von 0,20 DM je Ltr. abgeben.

Soweit mehr als 4 Vollselbstversorger an einer Kuh beteiligt sind, ermäßigt sich für den 5. Selbstversorger die Milchablieferung auf 0, für den 6., 7. und 8. Vollselbstversorger erhält der betreffende Kuhhalter die dem nicht-Kuhhaltenden Vorgesellschaftsmitglied zustehende Milchmenge vom Betrieb.

Die Teilselbstversorger, die eine Kuh halten, geben die entsprechende Milchmenge ab wie die Vollselbstversorger, mit Ausnahme derjenigen Familien, bei denen mehr als 4 Menschen Teilselbstversorger-Porten erhalten. In diesen Fällen geben die Teilselbstversorger von dem Augenblick an, in dem sie für einen Teil der Familie Fettkarten erhalten, täglich einen Ltr. Milch ab.

Bei den nicht-kuhhaltenden Vollselbstversorgern muß der Betrieb die gesamte Fett- und Fleischversorgung sicherstellen. Er wird diesen Vollselbstversorgern Futter entsprechend den Anweisungen des Tarifvertrages für die Produktion von Fleisch zur Verfügung stellen. Auf die Fett-Versorgung wird die von Betrieb gelieferte Milch angerechnet, sodas nur für die verbleibenden Differenzen Futter ausgegeben wird.

Der arbeitende Vollselbstversorger erhält 1 Ltr. Milch pro Tag, das sind 30 gr. Fett.

Der nicht arbeitende Vollselbstversorger erhält $\frac{1}{2}$ Ltr. Milch pro Tag, das sind 15 gr. Fett, es verbleibt eine Differenz von 10 gr. Fett für den arbeitenden Vollselbstversorger und von 5 gr. Fett für den nicht-arbeitenden Vollselbstversorger.

Dafür müssen ausgegeben werden monatlich für den arbeitenden Vollselbstversorger 300 gr. Fett = 1,5 kg Futtergetreide u. 6 kg Kartoffeln,

für den nichtarbeitenden Vollselbstversorger 150 gr. Fett = 0,75 kg Futtergetreide und 4 kg Kartoffeln.

Um die Teilselbstversorger nicht schlechter zu stellen als die Vollselbstversorger, erhalten sie die gleichen Futtersätze wie die Vollselbstversorger, d.h. also bei Kuhhaltung nur die Futtersätze für das Fleisch, bei Schweinehaltung ohne Kuhhaltung die Futtersätze für das Fleisch und den oben festgelegten Differenzbetrag für das Fett.